

Amtliches und Syndikate

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 12-13

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

denen auf diese Weise jede Gültigkeit abgesprochen wird. Der Bundesrat hat auch dieser Zumutung gegenüber Stellung genommen und wenn er mit Recht darauf aufmerksam macht, daß die Einsetzung einer französischen Prüfungskommission eine gewaltige Erschwerung des Exportes zur Folge hätte, so ist dem noch beizufügen, daß sich ein unabhängiger Staat eine solche Einmischung und Aufsicht über seine eigenen Maßnahmen nicht gefallen zu lassen braucht. Das Vorgehen der französischen Behörden würde im übrigen Schule machen und die ausländischen Handelsorganisationen in der Schweiz mit all ihren Widerwärtigkeiten müßten bestehen bleiben. Es ist denn auch kaum anzunehmen, daß andere Staaten darin einwilligen werden, ihre Ausfuhr nach Frankreich einer französischen Konsular-Gerichtsbarkeit zu unterwerfen und so ist zu hoffen, daß dieser schutzzöllnerische und fremdenfeindliche Vorstoß keinen Erfolg haben wird. Sollten aber die Proteste nichts nützen, so müßten die schweizerischen Behörden ebenfalls die Zulassung französischer Waren in die Schweiz davon abhängig machen, daß diese von Ursprungszeugnissen begleitet sind, welche die Kontrolle schweizerischer Konsulate und Ausfuhrkommissionen passiert haben.

Amtliches und Syndikate

S. I. M. Schweizerische Importvereinigung für Manufakturwaren, Zürich. (Mitg.) Am 23. Juni hielt die S. I. M. im großen Saale „Zur Kaufleuten“ in Zürich ihre 3. ordentliche Generalversammlung ab. Den interessanten Bericht über das verflossene Geschäftsjahr 1918 erstattete der Präsident, Herr A. Gattiker-Sautter. Er schilderte darin insbesondere die kritische Lage, in welche, infolge der plötzlichen Bewilligungen von seiten der Entente-Mächte zur Ausfuhr ihrer Produkte, der schweizerische Importeur gekommen ist, so daß dieser die Waren erhielt, die er auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen erst viel später erwartete. Der Bericht wurde diskussionslos genehmigt und der bisherige Vorstand in globo wieder gewählt. Die Generalversammlung vergabte sodann 40,000 Fr., und zwar 20,000 Fr. dem Bundesrate für die Unterstützung schweizerischer Wehrmänner und deren Hinterbliebenen, unter Berücksichtigung der Verbände „Soldatenwohl“ und „In Memoriam“ und Fr. 20,000 für die Auslandschweizer.

Sektion für Ausfuhr. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat eine Sektion für Ausfuhr errichtet. Bei dieser bestehen folgende, in ihren Fachgebieten selbständige Gruppen: 1. Chemie und Baumaterialien; 2. Metalle und Maschinen; 3. Textil- und Luxusindustrie; 4. Leder und Papier. Die Sektion hat ihre Tätigkeit am 1. Juli begonnen.

Zur Aufhebung der Blockade gegenüber Deutschland. (Amtliche Mitteilung aus Bern). Aus den dem Bundesrat zugegangenen Informationen geht hervor, daß die alliierten und assoziierten Regierungen beschlossen haben, mit der Aufhebung der Blockade gegenüber Deutschland nicht zuzuwarten, bis der Friedensvertrag infolge der Ratifikation durch Deutschland und durch drei der hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächte in Kraft getreten sein wird. Die genannten Regierungen werden die fraglichen Einschränkungen *sofort nach* Empfang der offiziellen Mitteilung von der richtigen und vollständigen *Ratifikation* des Friedensvertrages durch die deutsche Republik aufheben. Am 2. Juli fand im Bundeshaushaus eine Konferenz zwischen Bundesrat Schultheß und der „Commission interalliée“ statt zur Vereinbarung der *Maßnahmen*, die getroffen werden sollten, um die der Schweiz durch die Blockade *aufgelegten Einschränkungen aufzuheben*, sobald die alliierten und assoziierten Regierungen die erwähnte offizielle Notifikation erhalten werden. Gleichzeitig werden auch die entsprechenden Einschränkungen weggelassen, denen die andern Neutralen und die Ententeländer unterworfen sind.

In dem Wunsche, so schnell wie möglich von der für Deutschland so schwer und verhängnisvollen Blockade befreit zu werden, will die deutsche Regierung laut offizieller Mitteilung vom 2. Juli alles daran setzen, um die für die *Ratifizierung* erforderlichen Maßnahmen zu *beschleunigen*. Sie hofft, *anfangs der nächsten Woche*

in der Lage zu sein, den alliierten und assoziierten Regierungen von der erfolgten Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaft und von der Vollziehung des Friedensvertrages durch den Reichspräsidenten Mitteilung machen zu können.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat Juni:

	Juni 1919	Juni 1918	1. Semester 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr. 59,662	21,970	260,190
Halbseidene Gewebe	—	—	—
Seidenbeuteltuch	142,359	61,859	489,384
Seidene Wirkwaren	36,692	—	191,374
Kunstseide	83,026	—	170,667

Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten aus St. Gallen. Der Gesamtexport aus dem Konsularbezirk *St. Gallen* nach den Vereinigten Staaten beziffert sich im vergangenen Monat auf 1,346,840 Franken oder 649,091 Fr. mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Der Stickereiexport beträgt 631,000 Fr., wovon 240,689 Fr. auf Taschentücher, Kragen und Roben entfallen.

Einfuhr von Seidenwaren nach Canada. Ueber die Einfuhr von Seidenwaren nach Canada gibt die canadische Handelsstatistik folgende Auskunft, wobei es sich jeweils um das Rechnungsjahr 1. April bis 31. März handelt:

	1917/18	1916/17	1915/16	1914/15
Ganz- u. halbseid. Gewebe aus Schweiz	Doll. 1,855,900	1,578,800	1,917,700	1,771,700
„ Japan	1,741,500	853,300	249,400	158,200
„ Verein. Staaten	1,615,600	1,163,800	387,500	277,000
„ Frankreich	1,272,100	922,900	872,600	1,357,500

Die Einfuhr aus der Schweiz behauptet zwar noch den ersten Rang, wird jedoch durch die Lieferungen aus den Vereinigten Staaten und Japan hart bedrängt. Wird die Wertsteigerung der Ware berücksichtigt, so ist der Absatz schweizerischer (und französischer) Seidengewebe zurückgegangen, während die Zufuhren aus den Vereinigten Staaten und Japan sich seit Kriegsausbruch, d. h. seit die europäischen Seidenwaren gegen die außerordentlichen Transport- und Verkehrsschwierigkeiten anzukämpfen hatten, sich gewaltig gehoben haben. Die Einfuhr von Seidengeweben aus Italien spielt mit 26,900 Dollar zurzeit keine Rolle.

	1917/18	1916/17	1915/16	1914/15
Ganz- u. halbseid. Bänder aus England	Doll. 950,000	601,700	665,900	651,500
„ Schweiz	486,700	411,400	664,800	512,500
„ Frankreich	109,100	161,700	232,300	453,400
„ Vereinigte Staaten	367,300	222,600	175,900	160,500

In etwas kleinerem Maßstabe gilt für Band das gleiche wie für die Stoffe. Die Schweiz und Frankreich haben seit Kriegsausbruch ihre Ausfuhrziffern wesentlich zurückgehen sehen. Auffallend ist die starke Zunahme der Lieferungen aus England. Es dürften in diesen Beträgen wahrscheinlich Waren schweizerischer und namentlich französischer (und wohl auch italienischer Herkunft) enthalten sein. Auch bei diesem Artikel haben die Vereinigten Staaten Fortschritte aufzuweisen, während die japanische Bänderzeugung zur Zeit noch belanglos ist.

Was Samt und Plüsch anbetrifft, so waren vor dem Kriege England und Deutschland die Hauptlieferanten; daneben spielte auch französische Ware eine Rolle. Im Rechnungsjahr 1917/18 haben Samt und Plüsch geliefert: England für 177,900 Dollar, die Vereinigten Staaten für 76,500 Dollar; die Bezüge aus Frankreich sind auf 8,000 Dollar gesunken.



Aus der Stickerei-Industrie.

W-Korrespondenz aus St. Gallen.

Seit die landwirtschaftliche Tätigkeit wieder mehr Arbeitskräfte verlangt, wird ein Rückgang der Bezüge aus Krisenkassen und Notstandsfonds gemeldet. Es wird auch behauptet, dass zur Zeit wieder etwas mehr Arbeit vorhanden sei, doch dürfte das im großen und ganzen kaum in erheblichem Maße zutreffen. Zwar ist die Rubrik „Vom Stickereimarkt“ im Inseratenteil der Tages-